

Statuten Konzertzyklus Pro Wattwil

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Konzertzyklus Pro Wattwil besteht ein Verein gemäss ZGB Artikel 60 ff mit Sitz in Wattwil.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Veranstaltung von Konzertreihen. Der Verein ist bestrebt, Konzerte mit *anspruchsvollem* Niveau zu veranstalten und deren Besuch durch angemessene Eintrittspreise einem breitem Publikum zu ermöglichen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Mitgliedschaft erwerben können:

- a) Kollektivmitglieder (juristische Personen, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften)
- b) Einzelmitglied
- c) Familienmitglied

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Bezahlung des Beitrages gilt in der Regel als Mitgliedschaft, ausser der Vorstand hat innert 12 Monaten im Einzelfall anders entschieden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Jahresende. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann an der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Rekurs eingereicht werden.
- c) bei natürlichen Personen durch den Tod.
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Erlöschen
- e) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages in drei aufeinanderfolgenden Jahren.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Statuten Konzertzyklus Pro Wattwil

III ORGANISATION

neu: Allgemein

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Konzertkommission
- d) Revisoren

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Ein Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum unter der gleichzeitigen Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 8

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

Mitglieder- versammlung

Art. 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, dessen Präsident und der Revisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Kollektiv- und Einzelmitglieder
- e) Behandlungen aller übrigen gemäss ZGB oder Statuten in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Geschäfte.
- f) Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über Anträge von Mitgliedern darf nur Beschluss gefasst werden, wenn diese mindestens *zwei Tage* vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden.

Statuten Konzertzyklus Pro Wattwil

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sollten Berufsmusiker sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Konzertkommission ist zugleich Mitglied des Vorstandes.

Kultur Toggenburg, sowie Gönner, die einen Beitrag von mindestens 2'000 CHF pro Jahr leisten, können auf ihren Wunsch hin zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder (gerade Zahl), bzw. die Mehrheit seiner Mitglieder (ungerade Zahl) anwesend ist.

Art. 12

Der Vorstand tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder, die Vertreter der Konzertkommission oder die Revisoren es verlangen.

Art. 13

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 14

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein stehen dem Präsidenten zusammen mit einem vom Vorstand *bestimmten Vorstandsmitglied* zu.

Art. 15

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind.

Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und Besorgung der Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Wahl der Konzertkommission
- d) Genehmigung des von der Konzertkommission geplanten Programmes
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Konzert-kommission

Art. 16

Die Konzertkommission besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 17

Die Konzertkommission organisiert das jährlich Veranstaltungsprogramm.

Statuten Konzertzyklus Pro Wattwil

Revision

Art. 18 Die Amts dauer der Revisoren entspricht der Amts dauer des Vorstandes gemäss Art. 11 der Statuten.

Art. 19 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

IV MITTEL UND BEITRÄGE

Art. 20 Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch
a) Jahresbeiträge der Mitglieder
b) Erlös aus den Konzerteinnahmen
c) Kulturbeitrag öffentlicher Institutionen
d) Sponsoring
e) Spenden
f) Weitere Zuwendungen

Art. 21 Der jährliche Mitgliederbeitrag für Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Zahlung des Jahresbeitrages *befreit. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich.*

Art. 22 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

V STATUTEN UND AUFLÖSUNG

Art. 23 Eine Statutenrevision kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 24 Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Art. 25 Bei der Auflösung des Vereines ist das Vermögen einer vergleichbaren Institution zuzuführen.

Statuten Konzertzyklus Pro Wattwil

VI SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Art. 26

Die vorliegende, revidierte Fassung wurde am 10. Februar 2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt per sofort in Kraft

Wattwil, 10. Februar 2019

Der Präsident:

Die Aktuarin: